

Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Giengen an der Brenz

gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2003
Änderung vom 20. Dezember 2007

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren nach der jeweils gültigen Tarifordnung zur Gebührenordnung der Musikschule erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind monatlich jeweils zum 10. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

§ 4 Ermäßigungen

(1) Für Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen kann auf Antrag eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren gewährt werden:

- I. Mehrfächer-Ermäßigung
- II. Geschwister-Ermäßigung

Folgende Ermäßigungen können nur gewährt werden, wenn die entsprechende Wohnsitzgemeinde die Kosten dafür übernimmt:

- III. Sonderermäßigung für kinderreiche Familien
- IV. Sozialermäßigung

(2) Mehrfächer-Ermäßigung

Wird ein Schüler/eine Schülerin für mehr als ein gebührenpflichtiges Fach angemeldet, so sind

für das erste Fach die vollen Gebühren,

für das zweite Fach 75 % und

für das dritte Fach 50 %

der jeweiligen Unterrichtsgebühren zu bezahlen. Bei der Reihenfolge der Fächer wird das Fach mit der höchsten Gebühr an erster Stelle eingestuft.

(3) Geschwister-Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder aus einer Familie die Musikschule, so sind für das erste Kind die vollen Unterrichtsgebühren (100 %), für das zweite Kinder 75 %, für das dritte und jedes weitere Kind 50 % zu entrichten. Die Ermäßigung richtet sich in der Reihenfolge nach dem Alter der Schüler.

(4) Sonderermäßigung für kinderreiche Familien

Bei kinderreichen Familien ab drei unterhaltspflichtigen Kindern kann eine Sonderermäßigung von 25 % gewährt werden, wenn das Gesamteinkommen der Familie nicht über dem 2,5fachen der Regelsätze nach dem SGB XII liegen. Als Einkommen gelten die Bruttoeinkünfte abzüglich gezahlter Steuern.

(5) Sozialermäßigung

Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigte sich in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden kann eine Sozialermäßigung in Höhe von 50 % der Unterrichtsgebühren gewährt werden. Schwierige wirtschaftliche Verhältnisse liegen vor, wenn die Einkünfte* aller Familienmitglieder (vgl. Abs. 3) nicht über dem 2fachen der Sozialhilferegelsätze (in der jeweils gültigen Fassung) des SGB XII liegen.

* Anmerkung: Als Einkünfte zählen u. a. auch Leistungen nach dem BSHG, AFG, Arbeitslosengeld/-hilfe, Renten etc.

- (6) Als Bemessungsgrundlage für die Ermäßigungen nach Abs. 3 und 4 gelten jeweils die Gesamtsumme der Unterrichtsgebühren unter Berücksichtigung der Ermäßigungen nach Abs. 1 und 2.

§ 5

Ausfall des Unterrichts

- (1) Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkräfte oder aus Gründen, die von der Stadt Giengen zu vertreten sind, mehr als viermal im Unterrichtsjahr aus, so wird für jeden darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall je Woche 1/40 der Jahresgebühr erstattet.
- (2) Bei nachgewiesenen Erkrankungen des Schülers von mindestens 4 Wochen entfällt die Unterrichtsgebühr nach Ablauf dieser Zeit.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Giengen an der Brenz, den 21. Dezember 2007

gez.
Stahl
Oberbürgermeister